

Merkblatt: Standort- und Errichtungsanforderungen

Standort- und Errichtungsanforderungen an Kompostierungsanlagen für die Verwertung organischer kompostierbarer Materialien (Grüngut)

Anforderungen an:	Auflagen:
Kompostieranlagen, in denen jährlich mehr als 100 t kompostierbare Abfälle verwertet werden.	<ul style="list-style-type: none">• Die Zonenkonformität ist einzuhalten.• Die Anlagen müssen gut erschlossen sein (Strasse, vorteilhaft mit Anschluss an Strom und Wasser, etc.).• Sie dürfen nicht in Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2, S3) und Grundwasserschutzarealen errichtet werden.• Die baulichen Einrichtungen müssen gewährleisten, dass das Abwasser gesammelt, abgeleitet, nötigenfalls behandelt sowie in eine Abwasserreinigungsanlage oder einen Vorfluter eingeleitet werden kann (TVA Art. 43).*• Die Entwässerung muss über ein mehrstufiges Rückhaltebecken erfolgen. Das Speichervolumen soll mindestens ein Regenereignis von der Häufigkeit Z = 1 Jahr zurückhalten können.*• Das seitliche Verlaufenlassen von Prozesswasser ist nicht zulässig.• Sofern ein Anschluss an die Kanalisation nicht möglich ist, ist die Einleitung des Überlaufwassers in ein Gewässer oder die Versickerung im Einzelfall abzuklären und je nach Abklärungen als Ausnahme zulässig.*• Die Anforderungen der Abwassereinleitung der GSchV müssen erfüllt sein.• Die Anlagen sind einzuzäunen und die Zugänge müssen abschliessbar sein.• Die Lagerung von Kompost (Reifekompost/Komposterde) hat grundsätzlich in einem überdachten Teil (auch Vlies) zu erfolgen• Für Feldrandkompostierungsanlagen gelten die Richtlinien zur Feldrandkompostierung vom 21.09.1994• Anlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 1000 Tonnen pro Jahr unterstehen der UVP-Pflicht (UVPV vom 19. Oktober 1988)
	* siehe Kapitel 6.9 im Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt